



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

| | |
|---|---------------------------------|
| Große Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von der GRÜNE-Fraktion | Drucksachen-Nr.: 20-0617 |
| | Datum: 14.11.2014 |
| | Aktenzeichen: 123.30-11 |

| Beratungsfolge | | |
|----------------|---------|-------|
| | Gremium | Datum |
| | | |

Anwendung von §§ 11 und 12 BauGB im Bezirk Hamburg-Nord Große Anfrage Nr. 05/2014 von der GRÜNE-Fraktion

Sachverhalt:

Von 2000 bis 2010 hatte in Hamburg die Globalrichtlinie „Kostenbeteiligung in der Bauleitplanung“ Geltung. Sie wurde nicht verlängert, was vom Senat mit dem Hinweis auf die §§ 11 und 12 BauGB (Städtebaulicher Vertrag bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan, letzterer meist „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ genannt) begründet wurde. Immer wieder wird auch von der Politik oder von Bürgerinnen und Bürgern eingefordert, die Planungsbegünstigten an den Kosten zu beteiligen oder ihnen den Bau von geförderten Wohnungen aufzuerlegen. Die §§ 11 u. 12 BauGB dienen diesem Zweck und werden im Bezirk Hamburg-Nord angewandt. Über die genaue Praxis im Umgang mit den Paragraphen ist aber wenig bekannt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. *Wieviele und welche B-Planverfahren wurden von 2008 bis Mitte 2013 abgeschlossen? (Bitte Tabelle mit Namen des B-Plans, Aufstellungsjahr, Stadtteil, ggf. Vorhabentitel, ggf. Anzahl geplanter Wohnungen bzw. ggf. geplanter geförderter Wohnungen beifügen)*
2. *Wieviele und welche davon waren vorhabenbezogene Bebauungspläne?*
3. *In welchen Fällen wurde den Planungsbegünstigten die Übernahme der Planungskosten ganz oder teilweise auferlegt?*
4. *In welchen Fällen wurden diesen Investoren andere Auflagen gemacht? Welche waren dies?*
5. *In welcher rechtlichen Form wurden Kostenübernahmen und/oder Auflagen*

festgesetzt?

Siehe Anlage.

6. *Gibt es Fälle, die für die Anwendung der §§ 11 und 12 BauGB grundsätzlich geeignet gewesen wären, in denen aber darauf verzichtet wurde?*

Nein, wenn eine Anwendung der §§ 11 und 12 BauGB infrage kam, ist immer auch ein solches Verfahren durchgeführt worden.

- a. *Falls ja: welche B-Pläne waren davon betroffen und was war die Begründung?*

Entfällt.

7. *Wäre aus Sicht des Bezirksamts ein Regelwerk, das die Anwendung der §§ 11 u. 12 BauGB hamburgweit vereinheitlicht, sinnvoll?*

Ein solches Regelwerk erscheint wenig zielführend, da bezüglich der Anwendung der §§ 11 und 12 BauGB fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei den planführenden Dienststellen vorliegen. Bebauungsplanverfahren sind in der Regel durch sehr unterschiedliche und stark differenzierte Planinhalte gekennzeichnet, die eine entsprechend angepasste Behandlung im Hinblick auf die Anwendung und Durchführung der Instrumente aus den §§ 11 und 12 BauGB erfordern. Eine hamburgweite Vereinheitlichung der Anwendung von §§ 11 und 12 BauGB ist aus Sicht der Verwaltung daher nicht erforderlich.

10.12.2014

Harald Rösler

Anlage/n:

Tabelle (festgestellte Bebauungspläne zwischen 2008 und Mitte 2013)